

Vorläufiges Preisblatt für Umlagen

Für die entnommene Jahresarbeit werden folgende von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte bundesweit einheitliche gesetzliche Umlagen und Aufschläge berechnet:

(Die angegebenen gesetzlichen Umlagen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und soweit diese nicht durch die Bundesnetzagentur oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen geändert werden.)

LVG*	ct/kWh			
	Netto		Brutto	
	Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV	Umlage für abschaltbare Lasten § 18 AbLaV	Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV	Umlage für abschaltbare Lasten § 18 AbLaV
A'	noch offen	-	noch offen	-
B'	noch offen	-	noch offen	-
C'	noch offen	-	noch offen	-
Alle	-	noch offen	-	noch offen

*LVG: Umlagen für den Jahresverbrauch je Abnahmestelle für die Letztverbrauchergruppe:

A': Für Strombezüge für die jeweils ersten 1.000.000 kWh

B': Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge

C': Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge von Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im voran gegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen.

Alle: Alle Letztverbraucher für jede kWh

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C' sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

KWK-Aufschlag	ct/kWh	
	Netto	Brutto
verbrauchsunabhängig1)	noch offen	noch offen

Offshore-Netzumlage	ct/kWh	
	Netto	Brutto
verbrauchsunabhängig1)	0,419	0,498

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-/ Offshore-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.